

PRÜFBERICHT

**des Rechnungsprüfungsamtes
des Landkreises**



**Jahresabschluss
zum
31.12.2021**

Landkreis Uckermark

Prenzlau, 13.10.2023

Inhalt

I	Zusammenfassung	3
1	Vorbemerkungen	4
2	Abschluss des Vorjahres	5
3	Haushaltsplanung 2021	6
4	Prüfung des Jahresabschlusses	7
4.1	Allgemeines	7
4.2	Bilanz	7
4.2.1	Aktiva	8
4.2.2	Passiva	14
4.3	Ergebnisrechnung	17
4.3.1	Ordentliches Ergebnis	18
4.3.2	Außerordentliches Ergebnis	20
4.4	Finanzrechnung	21
4.5	Vergaben	25
4.6	Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen sowie Auszahlungen	27
4.7	Übertragung von Haushaltsermächtigungen	28
4.8	Rechenschaftsbericht	29
4.9	Anhang	30
5	Entlastungsvorschlag	31

I Zusammenfassung

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2021 des Landkreises Uckermark wurde dem Rechnungsprüfungsamt am 31.05.2023 vorgelegt. Nach Abschluss der Prüfung können an dieser Stelle die folgenden Aussagen zusammengefasst getroffen werden:

1. Das Bilanzvolumen erhöhte sich im Vergleich zum Abschluss des Vorjahres um 65.843,7 T€ auf 325.097,2 T€.
2. Der Kassenbestand beträgt 66,5 Mio. € zum 31.12.2021. Dies ist, trotz einer geplanten Minderung von 34,1 Mio. €, ein Plus gegenüber dem Vorjahr von 11,7 Mio. € und gegenüber dem Planansatz von 46,6 Mio. €.
3. Die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses beläuft sich auf 108,8 Mio. €. Dies ist eine Erhöhung um 26,2 Mio. €, trotz einer geplanten Minderung von 6,8 Mio. €. Die Verbesserung gegenüber dem Plan beträgt 33,0 Mio. €.
4. Die Sonderrücklage aus nicht verwendeten investiven Schlüsselzuweisungen beträgt 6,6 Mio. €.
5. Der Fehlbetragsvortrag aus außerordentlichem Ergebnis beläuft sich auf 953,5 T€.
6. Die Re-Investitionsquote beträgt für 2021 129,8 %, die Investitionen des Landkreises haben demnach ausgereicht, den Werteverzehr auszugleichen.
7. Die höchsten Abschreibungen lasten mit 69% der Gesamtabschreibungen auf dem Infrastrukturvermögen und den Gebäuden.
8. 51 % der investiven Auszahlungen wurden in das Infrastrukturvermögen und die Gebäude getätigt.
9. Die nach § 58 KomHKV darzustellenden Pflichtangaben sind im Anhang vollständig enthalten. Sie stimmen mit den Prüfungsergebnissen überein.
10. Der Rechenschaftsbericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Landkreises Uckermark und stellt Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Im Prüfbericht zum Jahresabschluss 2021 ist eine Prüfbemerkung enthalten, die sich auf eine Beanstandung aus Vorjahren bezieht. Dabei handelt es sich um die produktgenaue Darstellung der investiven Auszahlungen im Bereich Schulen (Seite 25).

Im Ergebnis der Prüfung wird vorgeschlagen, den Entwurf des Jahresabschlusses wie geprüft festzustellen und dem Kreistag zur Beschlussfassung zuzuleiten.

Dem Kreistag wird vorgeschlagen, den Jahresabschluss 2021 zu beschließen sowie der Landrätin Entlastung zu erteilen.

1 Vorbemerkungen

Auf die Landkreise sind die für Gemeinden geltenden Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 21.12.2007 und die auf deren Grundlage erlassenen Vorschriften gemäß § 131 BbgKVerf entsprechend anwendbar, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Abschluss des Haushaltsjahres 2021 des Landkreises Uckermark auf Grundlage des § 102 Abs.1 BbgKVerf geprüft. Die nach § 102 Abs. 2 BbgKVerf mögliche Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers wurde nicht vorgenommen.

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Ebene vom 15.10.2018 wurde mit Artikel 18 ein Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse (Jahresabschlussbeschleunigungsgesetz – JABG) normiert. Diese geschaffenen Erleichterungen wurden von zahlreichen Gemeinden des Landkreises, nicht jedoch vom Landkreis Uckermark selbst, in Anspruch genommen. Dadurch konnte der bis dahin zu verzeichnende Verzug bei der Erarbeitung von Jahresabschlüssen der Gemeinden weitgehend aufgeholt werden. Da dies einer großen Anzahl von Kommunen im Land Brandenburg nicht gelungen ist, hat der Landtag eine befristete Fortgeltung des JABG und darüber hinaus die Erweiterung des Regelungsgehaltes auf die Haushaltsjahre 2017, 2018 und 2019 beschlossen.

Hiervon hat der Landkreis Uckermark keinen Gebrauch gemacht.

Im gleichen Zug wurde § 67 BbgKVerf geändert. Damit soll sichergestellt werden, dass die Kommunen künftig die rechtliche Verpflichtung einhalten, den Jahresabschluss bis zum 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zu beschließen. Die Änderung führt dazu, dass die Haushaltssatzungen keine Rechtskraft entfalten, wenn die Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse nicht entsprechend der neuen gesetzlichen Regelungen erfolgt.

Danach hat die Kommunalaufsichtsbehörde beginnend mit der Haushaltssatzung für das Jahr 2025 die Genehmigung

- eines Haushaltssicherungskonzeptes,
- von Verpflichtungsermächtigungen, soweit sie einer Genehmigung bedürfen und
- von Krediten für Investitionen

zurückzustellen, bis der Kreistag über den Jahresabschluss 2022 beschlossen hat und der Jahresabschlusses 2023 aufgestellt ist.

Enthält die Haushaltssatzung für 2025 keine genehmigungspflichtigen Teile, darf sie erst öffentlich bekannt gemacht werden, wenn die vorgenannten Bedingungen erfüllt sind. Bis dahin gelten dann die Beschränkungen zur vorläufigen Haushaltsführung.

Nach § 104 Abs. 1 BbgKVerf erstreckt sich die Prüfung für den vollständig aufgestellten Jahresabschluss darauf, ob die gesetzlichen Regelungen und die sie ergänzenden ortsrechtlichen Vorschriften eingehalten wurden und ob Risiken, die die stetige Aufgabenerfüllung des Landkreises gefährden, zutreffend dargestellt sind.

Insbesondere ist der Jahresabschluss daraufhin zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die Ergebnis-, Finanz- und Teilrechnungen sowie die Bilanz ein zutreffendes Bild über die tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermitteln,
- die gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorschriften bei der Verwendung von Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung und des Nachweises des Inventars eingehalten worden sind und
- der Rechenschaftsbericht in Einklang mit dem Jahresabschluss steht und eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Landkreises abbildet.

In die Prüfung des Jahresabschlusses ist die Buchführung mit einzubeziehen. Die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus übertragenen Aufgaben mit erheblicher finanzieller Bedeutung sind einzubeziehen, auch wenn die Zahlungsvorgänge durch den Träger der Aufgabe selbst vorgenommen werden.

In Ausübung des in § 103 Abs. 1 BbgKVerf eingeräumten Ermessens, Art und Umfang der Prüfungshandlungen selbst zu bestimmen, wurde in diesem Jahr auf die Prüfung der übertragenen Aufgaben verzichtet.

Kennzeichnung der Prüfungsbemerkungen im Bericht:

W Wiederholung einer Bemerkung (Beanstandung) aus dem Vorjahr.

2 Abschluss des Vorjahres

Gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf soll der Kreistag bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres über den geprüften Jahresabschluss und in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten entscheiden.

Die Entlastung stellt eine abschließende Entscheidung über die Art und Form der Haushaltsführung dar.

Mit einem vorbehaltlosen Entlastungsbeschluss übernimmt der Kreistag die Verantwortung für den Inhalt der Jahresrechnung und erklärt sich mit der Haushaltswirtschaft, wie sie sich aus der Prüfung darstellt, einverstanden. Ein Verzicht auf die Beseitigung von festgestellten Mängeln ist damit nicht verbunden.

Der Kreistag hat am 07.12.2022 über den Abschluss des Jahres 2020 beschlossen. Der Landrätin wurde mit gleichem Datum die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Die Beschlüsse wurden im Amtsblatt Nr. 26 vom 27.12.2022 ordnungsgemäß bekannt gemacht und der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt.

3 Haushaltsplanung 2021

Das Verfahren und die Anforderungen zum Erlass der Haushaltssatzung für den Landkreis sind insbesondere in den § 67 und § 129 BbgKVerf geregelt.

Ziel der Haushaltsplanung ist es, zu Beginn des Haushaltsjahres eine beschlossene und öffentlich bekannt gegebene Haushaltssatzung zu besitzen, auf deren Basis Erträge und Einzahlungen sowie Aufwendungen und Auszahlungen bewirtschaftet und Verpflichtungen eingegangen werden können.

Die vom Kreistag nach § 67 Abs. 4 BbgKVerf beschlossene Haushaltssatzung ist der Kommunalaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorzulegen.

Diese Terminierung soll es der Aufsichtsbehörde ermöglichen, eventuell enthaltene genehmigungspflichtige Teile so rechtzeitig zu prüfen und gegebenenfalls zu genehmigen, dass die Bekanntmachung der Haushaltssatzung noch vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen und sie damit Rechtskraft entfalten kann.

Wird die Haushaltssatzung erst später rechtswirksam, gelten die Vorschriften über die vorläufige Haushaltsführung gemäß § 69 BbgKVerf. Danach darf der Landkreis nur:

1. solche Aufwendungen und Auszahlungen leisten, zu denen er rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind,
2. Kredite umschulden.

Der Entwurf der Haushaltssatzung soll nach § 129 Abs. 1 BbgKVerf zunächst mit den amtsfreien Gemeinden und Ämtern erörtert werden. Dazu ist er mit seinen Anlagen nach vorheriger öffentlicher Bekanntgabe an sieben Werktagen öffentlich auszulegen. Im Rahmen des Einwendungsverfahrens können die Gemeinden ihre Interessen bei der Abwägung des Finanzbedarfs geltend machen. Über die Einwendungen hat der Kreistag in öffentlicher Sitzung zu beschließen.

Die Bekanntgabe des Entwurfs zum Haushaltsplan 2021 erfolgte am 28.09.2020 mit anschließender öffentlicher Auslegung. Nach dem Erörterungstermin wurden keine Einwendungen vorgebracht, über die der Kreistag hätte beschließen müssen.

Die Haushaltssatzung des Landkreises Uckermark für 2021 wurde somit in der Sitzung am 02.12.2020 und damit für das Haushaltsjahr 2021 fristgemäß beschlossen. Die Vorlage bei der Kommunalaufsicht erfolgte unverzüglich.

Da keine genehmigungspflichtigen Teile enthalten waren, wurde sie im Amtsblatt Nr. 20 vom 21.12.2020 ordnungsgemäß bekannt gemacht.

Dem Haushaltsplan wurde gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) eine Übersicht über die gebildeten Budgets und Deckungskreise beigefügt. Es wurden im Haushaltsplan besondere Regelungen getroffen, die neben den gesetzlichen Vorschriften (§ 23 KomHKV) anzuwenden waren.

4 Prüfung des Jahresabschlusses

4.1 Allgemeines

Der Landkreis hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. In diesem ist die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage zu dokumentieren.

Nach § 82 Abs. 3 BbgKVerf stellt der Kämmerer den Entwurf des Jahresabschlusses mit seinen Anlagen auf und legt den geprüften Entwurf der Hauptverwaltungsbeamtin zur Feststellung vor. Dieser soll dem Kreistag so rechtzeitig zugeleitet werden, dass er bis zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres über den Jahresabschluss und über die Entlastung der Hauptverwaltungsbeamtin beschließen kann.

Ausgangspunkt der Prüfung war der am 31.05.2023 vorgelegte Entwurf des Jahresabschlusses 2021 des Landkreises Uckermark, bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Rechenschaftsbericht sowie seinen Anlagen. Er wurde nach dem Grundsatz der Wesentlichkeit in allen Bestandteilen geprüft. Das bedeutet, dass Buchungsvorgänge unter 10 T€ nicht näher untersucht wurden.

4.2 Bilanz

Die Bilanz ist das zentrale Element des Jahresabschlusses. In ihr sind das Anlage- und das Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig auszuweisen. In ihr spiegeln sich sowohl das Resultat der Ergebnis- als auch das der Finanzrechnung wider. Die Bilanz ist diesem Bericht als Anlage 1 beigefügt.

Im Vergleich zum Abschluss des Vorjahres erhöhte sich das Bilanzvolumen per 31.12.2021 um 65.843,7 T€ auf nunmehr 325.097,2 T€.

Die wesentlichen Veränderungen der einzelnen Bilanzpositionen wurden geprüft. Hierzu ergaben sich keine Bemerkungen.

4.2.1 Aktiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Aktivseite zusammengefasst (Beträge in T€):

	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	419,7	472,8	12,7 %
1.2 Sachanlagevermögen	143.616,8	146.514,8	2,0 %
1.3 Finanzanlagevermögen	14.677,9	14.680,9	0,0 %
2.1 Vorräte	142,0	142,0	0,0 %
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	16.643,7	21.580,7	29,7 %
2.4 Kassenbestand, Bankguthaben, ...	54.831,4	66.524,9	21,3 %
3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	28.922,0	75.181,2	159,9 %
Gesamt	259.253,4	325.097,2	25,4 %

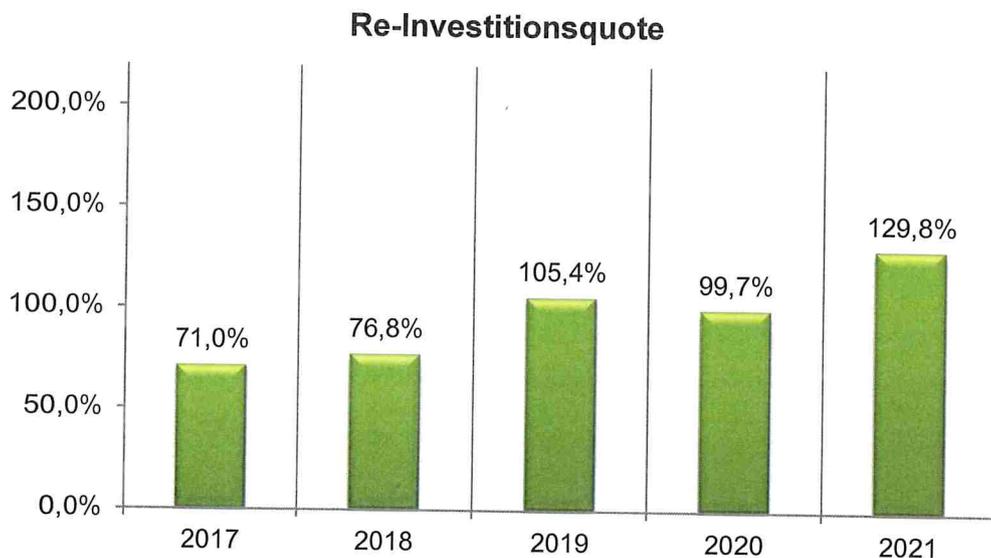
Für den korrekten Ausweis des Vermögens und der Schulden ist für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres nach § 35 Abs. 1 KomHKV ein Inventar aufzustellen. Art, Wert und Menge der Vermögensgegenstände wurden fortgeschrieben und sowohl durch eine körperliche Bestandsaufnahme als auch durch eine Buchinventur überprüft.

Die Reinvestitionsquote gibt Auskunft darüber, ob die Investitionen des laufenden Jahres ausgereicht haben, den Werteverzehr durch Abschreibungen auszugleichen und damit das kommunale Vermögen zu erhalten.

Für eine aussagefähige Wertung ist es grundsätzlich notwendig, lange Zeitreihen zu betrachten. Nur so kann fachgerecht eingeschätzt werden, inwiefern sich hohe Wachstumsquoten über 100 % und Quoten unter 100 % gegeneinander aufheben und so ein angemessenes Investitionsgleichgewicht der Kommune darstellen.

Die Abschreibungen auf die immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen betragen 9.167,6 T€. Die eigenen Investitionen des Landkreises von 11.902,3 T€ haben demnach ausgereicht, um den eingetretenen Wertverlust im Haushaltsjahr 2021 auszugleichen. Die Re-Investitionsquote lag bei 129,8 %, der Durchschnitt der vergangenen fünf Jahre betrug 99,0 %. Die Berechnung der Quote erfolgte vereinfacht. Bestehende Verbindlichkeiten aus Investitionen blieben dabei unbeachtet, wodurch sich ergebende Unschärfen bei der Betrachtung von längeren Zeitreihen ausgleichen.

Die folgende Darstellung gibt einen Überblick über die Entwicklung der Re-Investitionsquote in den letzten fünf Jahren:



In absoluten Beträgen stellen sich die Werte wie folgt dar (Beträge in T€):

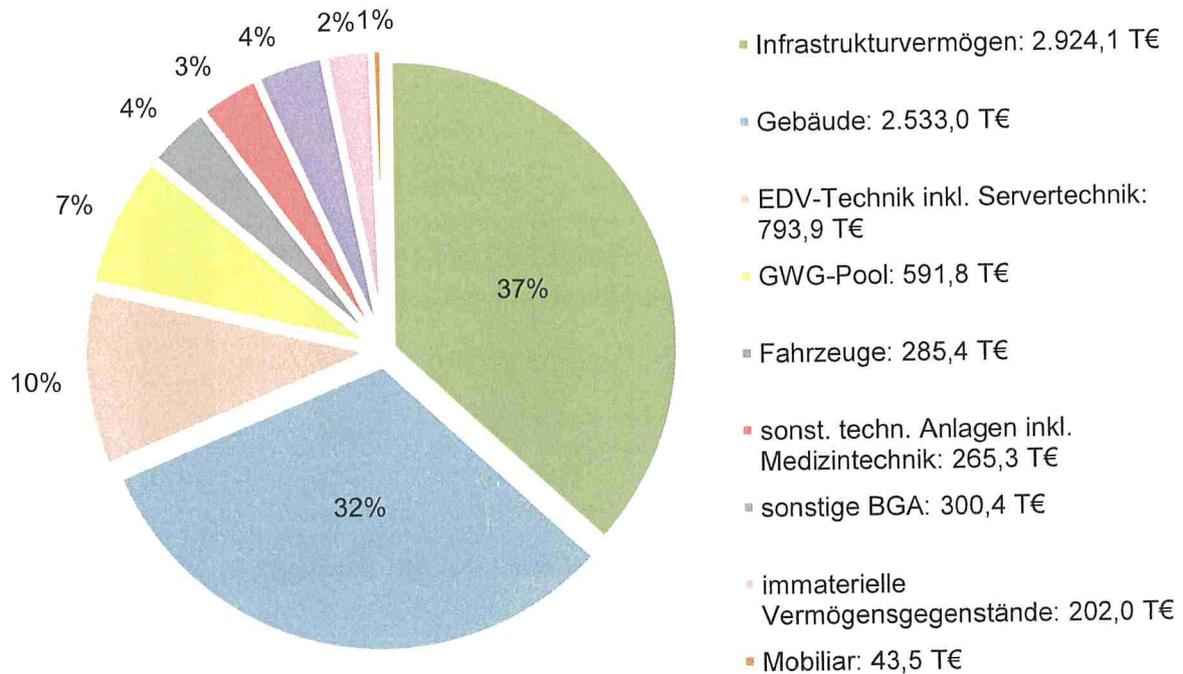
	2017	2018	2019	2020	2021
Abschreibungen auf AV	6.566,3	6.621,4	6.900,3	7.249,7	9.167,6
Auszahlungen für Investitionen	4.662,8	5.084,7	7.275,5	7.229,9	11.902,3

Ohne die erhaltenen allgemeinen und zweckgebundenen Fördermittel wären Investitionen in diesen Größenordnungen jedoch nicht möglich gewesen.

Die zu refinanzierenden Abschreibungen stammen überwiegend aus den Konten „Abschreibungen auf Infrastrukturvermögen“ (2.924,1 T€) und „Abschreibungen auf Gebäude“ (2.533,0 T€). Von letzteren sind im Jahr 2020 allein im Produktbereich Schulträgeraufgaben 1.968,3 T€ aufgelaufen. In den genannten Bereichen besteht auch künftig der höchste Investitionsbedarf.

Die Nachfolgende Darstellung gibt einen Überblick über die Herkunft der Abschreibungen:

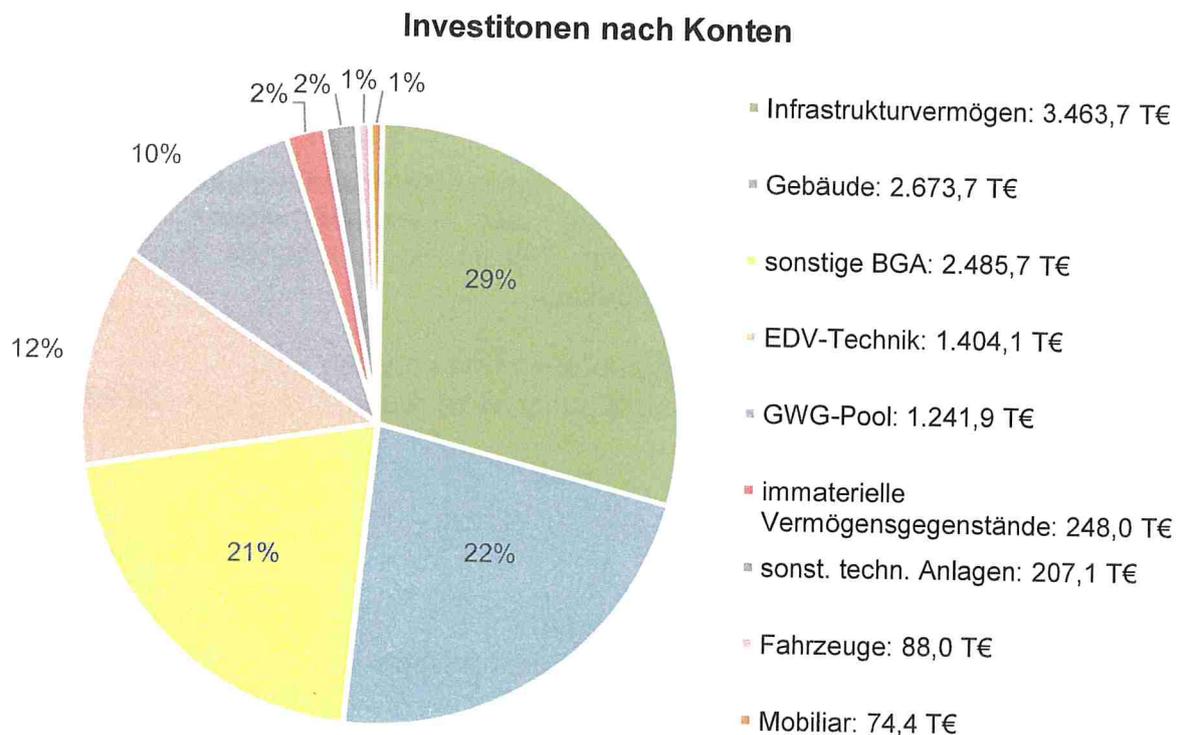
Abschreibungen nach Konten



Die vom Wert her umfangreichsten Auszahlungen für eigene Investitionen wurden 2021 unter anderem in folgende Vermögensgegenstände vorgenommen:

1. Hochbau und sonstige Baumaßnahmen gesamt:	2.673,7 T€
darunter:	
- Gymnasium Prenzlau	1.015,7 T€
- Allgemeine Förderschule Schwedt/Oder	546,9 T€
- Oberschule „Philipp Hackert“ Prenzlau	447,2 T€
- Allgemeine Förderschule Templin	315,2 T€
- Gymnasium Angermünde	178,2 T€
- Oberschule Angermünde	128,3 T€
2. Tiefbaumaßnahmen gesamt:	3.463,7 T€
darunter:	
- Ortsdurchfahrt Schönow	752,7 T€
- Ortsdurchfahrt Friedenfelde	569,8 T€
- Ortsverbindung Gramzow-Lützlów	362,6 T€
- Ortsverbindung Woddow-Wollschow	354,5 T€
- Ortsverbindung Röpersdorf-Zollchow	327,2 T€
- Ortsdurchfahrt Hardenbeck	321,4 T€
- Ortsverbindung Schapow-L26	198,3 T€
- Bunter Wegweiser-Trumpf	173,3 T€
- Ortsdurchfahrt Wollenthin	110,0 T€
- Ortsdurchfahrt Eickstedt	71,3 T€

- Ortsdurchfahrt Gollmitz	59,1 T€
- Ortsdurchfahrt Herzfelde	52,2 T€
3. Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen (Lizenzen, Software, u. ä.)	248,0 T€
4. Auszahlungen für Erwerb von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden	12,7 T€
5. Sachanlagevermögen gesamt:	5.501,2 T€
davon:	
- sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.485,7 T€
- EDV-Technik	1.404,1 T€
- geringwertige Wirtschaftsgüter	1.241,9 T€
- Maschinen und technische Anlagen	207,1 T€
- Fahrzeuge	88,0 T€
- Mobiliar	74,4 T€



Es ist erkennbar, dass in den Bereichen mit den höchsten Abschreibungen auch die größten Investitionen getätigt wurden. So wurden beim Infrastrukturvermögen ca. 118% reinvestiert und bei den Gebäuden ca. 105%. Auffallend hoch sind die Investitionen in die sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung. Hierunter fällt mit 2.455,5 T€ vor allem die Errichtung des Zaunes gegen die Afrikanische Schweinepest.

Bei den Gebäuden ist besonders darauf zu achten, dass durch unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen kein Instandhaltungstau entsteht. Dies hätte unter Umständen höhere Reparaturaufwendungen, Wertminderungen der Anlagegüter oder hohen Finanzierungsbedarf für später dringend erforderliche Investitionen zur Folge.

Für die übrigen Anlagegüter ist beim Vergleich der Investitionen mit den Abschreibungen von normalen periodischen Schwankungen in der Investitionstätigkeit auszugehen. Durch nachhaltiges Investitionsverhalten ist jedoch sicherzustellen, dass über einen längeren Zeitraum betrachtet dem Werteverzehr des Sachanlagevermögens durch entsprechende Reinvestitionen entgegengewirkt wird.

Des Weiteren erhöhte sich das Anlagevermögen durch unentgeltliche Eigentumsübertragungen um 164,4 T€.

Außerdem wurden Zuwendungen zu Investitionen Dritter in Höhe von insgesamt 48.902,1 T€ geleistet. Darin enthalten sind Zuschüsse für:

- den Breitbandausbau von 47.447,1 T€,
- die Bereitstellung von Übergangwohnheimen an die Betreiber der Einrichtungen von 1.029,9 T€,
- Baumaßnahmen gemäß der Investitionsförderrichtlinie des Landkreises Uckermark von 352,5 T€,
- Kulturförderung von 14,3 T€.

Im Zuge der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Bewertung der in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen hinsichtlich ihrer Werthaltigkeit erforderlich.

Dadurch soll gewährleistet werden, dass sie nur in einer Höhe ausgewiesen werden, in der nach realistischer Betrachtung der Gesamtumstände mit einem Zahlungseingang gerechnet werden kann. Ziel ist die zutreffende Darstellung der Vermögens- und Ertragslage des Landkreises.

Die zum 31.12.2021 bilanzierten Forderungen (ohne sonstige Vermögensgegenstände und Wertberichtigungen) betragen 28.997,3 T€.

Sie setzen sich wie folgt zusammen:

- Forderungen aus Gebühren 6.229,1 T€,
- Forderungen aus Transferleistungen 16.484,5 T€,
- sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen 5.457,3 T€,
- privatrechtliche Forderungen gegenüber dem privaten und öffentlichen Bereich 826,4 T€.

Dem gegenüber stehen insgesamt gebuchte Wertberichtigungen von 8.148,0 T€, so dass im Saldo Forderungen von insgesamt 20.849,3 T€ bilanziert wurden.

Die Vornahme von Wertberichtigungen erfolgte auf der Grundlage des Bewertungshandbuchs des Landkreis Uckermark. Es wird eingeschätzt, dass die Wertberichtigungen in ausreichender Höhe vorgenommen wurden.

Für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ist die vollständige Erfassung aller Vorgänge erforderlich, die zu einer Änderung der Höhe des Vermögens oder der Schulden führen (§§ 32 Abs. 2 und 49 Abs. 1 KomHKV).

Sofern rechtskräftige Bewilligungsbescheide vorliegen, die Ansprüche auf Fördermittel festlegen, würde es dem Realisationsprinzip nach § 49 Abs. 1 KomHKV eher entsprechen, diese zu diesem Zeitpunkt bereits als Forderung zu erfassen.

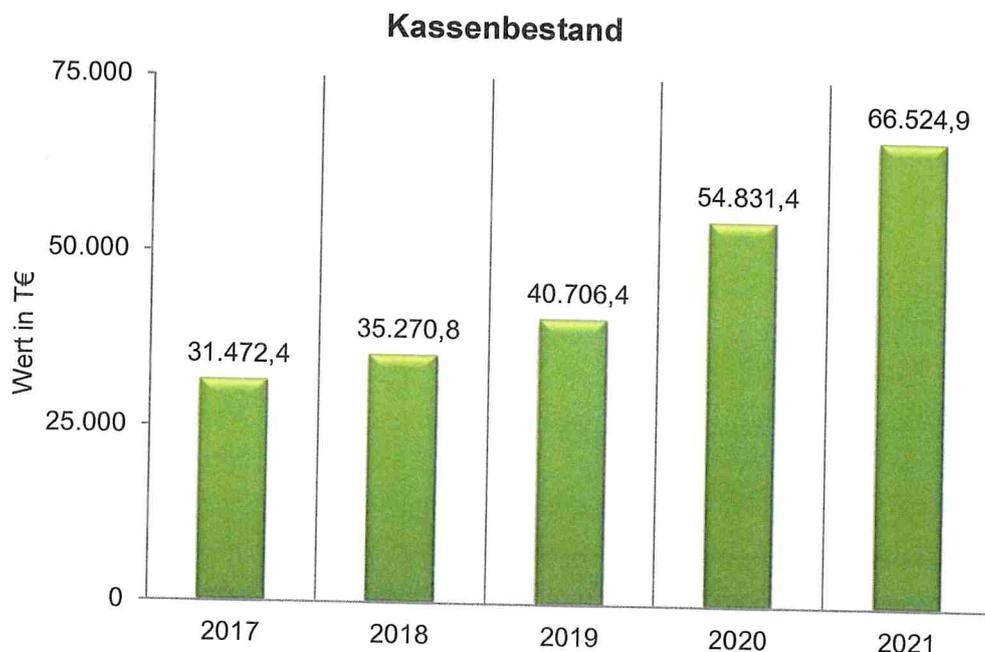
Laut Anhang sollen beim Landkreis Uckermark Fördermittelbescheide in einer Höhe von 16.667,2 T€ vorliegen. Diese wurden nicht bilanziert. Dabei handelt es sich um Zuweisungen und Zuwendungen für Schutzmaßnahmen im Veterinärbereich inkl. Katastrophenschutz (8.794,9 T€), für Straßenbaumaßnahmen (5.116,9 T€), für Schulsanierungen inkl. Digitalpakt Schulen (2.726,4 T€) und für den Nachbarspracherwerb (29,0 T€).

Der Saldo der Finanzrechnung erhöhte den Bestand an liquiden Mitteln um 11.693,6 T€ auf nunmehr 66.524,9 T€.

Im Einzelnen setzt sich der Kassenbestand wie folgt zusammen:

- Barkasse der Kreiskasse	19,4 T€,
- Konto bei der Sparkasse Uckermark (Hauptkonto)	61.026,5 T€,
- Konto Gebühren Rettungsdienst	46,6 T€,
- Konto Gebühren Bußgeldstelle	2,3 T€,
- Konto Abfallgebühren	7,7 T€,
- Konto bei der Stadtparkasse Schwedt/Oder	435,2 T€,
- Konto bei der Deutschen Bank	4.987,2 T€.

Die folgende Darstellung zeigt die Entwicklung des Kassenbestandes der letzten fünf Jahre (Werte in T€):



Der Bankbestand ist durch entsprechende Saldenmitteilungen der Kreditinstitute belegt.

Als Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Aktivseite vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Der Landkreis Uckermark hat zum Jahresabschluss 2021 aktive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 75.181,2 T€ bilanziert, darunter aus geleisteten Zuwendungen für Investitionen Dritter 65.474,9 T€. Dabei sind die Investitionen in den Breitbandausbau um 47.447,1 T€ gegenüber dem Vorjahr angestiegen.

Die Kommune ist nach § 107 Abs. 2 BbgKVerf verpflichtet, Muster zu verwenden, die das Ministerium des Innern aus Gründen der Vergleichbarkeit der Haushalte für verbindlich erklärt hat. Dies gilt insbesondere für die Gliederung und Gruppierung (Produkt und Konto) des Haushaltsplans. Bei den in der Verwaltungsvorschrift zur Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (VV Produkt- und Kontenrahmen) vorgegebenen Kontierungsplänen handelt es sich um Mindestanforderungen, bei denen durch die Kommunen weitere Untergliederungen vorgenommen werden können um den Kontenrahmen an die individuellen Gegebenheiten anzupassen. Eine inhaltliche Änderung der Vorgaben ist jedoch nicht statthaft.

Für die Auflösung der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten aus geleisteten investiven Zuwendungen gibt die VV Produkt- und Kontenrahmen verbindlich die Kontenart 531 mit der Bereichsabgrenzung A vor. Beim Landkreis Uckermark wird abweichend davon die Kontenart 539 genutzt.

Nach Auskunft der Leiterin des Amtes für Finanzen erfolgt eine Anpassung zum Haushaltsjahr 2024.

4.2.2 Passiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Passivseite zusammengefasst (Beträge in T€):

	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung
1 Eigenkapital	87.688,7	114.435,5	+ 30,5 %
2 Sonderposten	114.577,6	164.044,4	+ 43,2 %
3 Rückstellungen	35.557,7	24.509,1	./ 31,1 %
4 Verbindlichkeiten	16.357,8	17.996,0	+ 10,0 %
5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	5.071,7	4.112,1	./ 18,9 %
Gesamt	259.253,4	325.097,2	+ 25,4 %

Das kommunale Eigenkapital untergliedert sich nach § 57 Abs. 4 Punkt 1 KomHKV in vier Posten. Diese sind:

- Basis-Reinvermögen,
- Rücklagen aus Überschüssen,
- Sonderrücklagen und
- Fehlbetragsvortrag.

Das Basis-Reinvermögen ergab sich rechnerisch im Rahmen der Eröffnungsbilanz. Diese Bilanzposition bleibt unverändert bestehen, sofern nicht nachträgliche Änderungen der Eröffnungsbilanz notwendig werden.

Die Eröffnungsbilanz ist nach § 141 Abs. 6 BbgKVerf zu ändern, wenn sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse ergibt, dass Wertansätze in der Eröffnungsbilanz für Vermögensgegenstände, Sonderposten oder Schulden fehlerhaft waren oder zu Unrecht unterblieben sind und es sich um einen wesentlichen Betrag handelt. Eine Berichtigung kann letztmals mit dem Abschluss des Jahres 2024 vorgenommen werden.

Eine Änderung der Eröffnungsbilanz war nicht notwendig.

Das Basis-Reinvermögen beträgt per 31.12.2021 unverändert 0,00 €.

Der Landkreis Uckermark hatte vielmehr zur Eröffnungsbilanz auf der Aktivseite einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag zu bilanzieren.

Weil über die Jahre hinweg eine stetig wachsende Rücklage aus Überschüssen zu verzeichnen war, hat sich der Landkreis im Jahr 2014 dazu entschlossen, diesen Fehlbetrag aus der Eröffnungsbilanz gegen die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses auszubuchen.

Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag beträgt per 31.12.2021 0,00 €.

Das ordentliche und auch das außerordentliche Ergebnis sind ordnungsgemäß bei den jeweiligen Unterpositionen der Rücklagen aus Überschüssen auf der Passivseite der Bilanz erfasst.

Zum Ausgleich von Fehlbeträgen künftiger Jahre stehen Mittel in Höhe von 108.821,8 T€ zur Verfügung.

Die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt (Werte in T€):



Die Sonderrücklage aus nicht verbrauchten investiven Schlüsselzuweisungen erhöhte sich um 657,1 T€ auf nunmehr insgesamt 6.567,2 T€.

Dieser Betrag steht für Investitionen oder Instandsetzungsmaßnahmen in künftigen Jahren zur Verfügung und ist nach seiner Verwendung entsprechend umzugliedern.

Darüber hinaus erhöhte sich der Fehlbetrag aus dem außerordentlichen Ergebnis um 94,6 T€ auf nun insgesamt 953,5 T€.

Weiterhin sind in der Bilanz nach § 47 Abs.4 KomHKV unter anderem alle erhaltenen Zuwendungen Dritter für Investitionen als Sonderposten zu erfassen. Solange das dazugehörige Anlagegut noch nicht aktiviert ist, ist die Position Anzahlung auf Sonderposten zu verwenden.

Analog zu den Ausführungen in Punkt 4.2.1 dieses Berichtes (Aktiva), wären hier alle dem Landkreis Uckermark zustehenden Zuweisungen und Zuwendungen vollständig zu erfassen.

Rückstellungen sind zu bilden für ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und die dem Grunde oder der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind.

Die Rückstellungen haben sich gegenüber dem 31.12.2020 um 11.048,5 T€ gemindert. Sie betragen nunmehr insgesamt 24.509,1 T€.

Im Einzelnen setzt sich diese Summe wie folgt zusammen:

- Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	7.317,8 T€,
- Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	895,9 T€,
- Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	2.242,8 T€,
- Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	2.640,2 T€,
- sonstige Rückstellungen	11.412,5 T€.

In den sonstigen Rückstellungen enthalten sind Rückstellungen aus Gebührenüberdeckungen für die Bereiche Rettungsdienst und Abfallwirtschaft. Diese Überdeckungen sind den Gebühren der Folgejahre gutzuschreiben, indem sie im Zuge der Gebührekalkulation ausgeglichen werden.

Ob die Höhe der für das Haushaltsjahr 2021 gebuchten Inanspruchnahmen ordnungsgemäß berechnet wurde und ob die erforderlichen Neukalkulationen die Überdeckungen korrekt berücksichtigten, wurde aus Zeitgründen nicht geprüft.

Die übrigen Zuführungen zu und Inanspruchnahmen von Rückstellungen wurden der Höhe und dem Grunde nach geprüft. Sie wurden ordnungsgemäß ermittelt. Die gebuchten Werte führen zu den in der Schlussbilanz ausgewiesenen Werten. Diese sind aus jetziger Sicht von der Höhe her ausreichend, um die zu diesem Stichtag vorliegenden künftigen Verpflichtungen wertmäßig abzudecken.

Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen wurden wie folgt geleistet:

- für die ordentliche Tilgung	284,1 T€,
- für die außerordentliche Tilgung	0,00 €.

Neue Kredite wurden nicht aufgenommen.

Die bilanzierten Kreditverbindlichkeiten zum 31.12.2021 betragen 5.501,4 T€. Zur Abwicklung der übrigen Verbindlichkeiten haben sich keine Bemerkungen ergeben.

4.3 Ergebnisrechnung

Die Erträge und Aufwendungen wurden den entsprechenden Teilergebnishaushalten zugeordnet. Hier wurden auch nicht zahlungswirksame Erträge und Aufwendungen gesondert ausgewiesen.

In der Gesamtergebnisrechnung sind die Teilhaushalte zusammengefasst dargestellt.

Interne Leistungsverrechnungen wurden vorgenommen. Sie sind notwendig für Steuerungszwecke oder die Kalkulation von Gebühren, privatrechtlichen Entgelten oder Kostenerstattungen. Die internen Leistungsverrechnungen wurden in diese Prüfung nicht mit einbezogen.

Die folgende Übersicht zeigt eine zusammengefasste Darstellung der Ergebnisrechnung (Beträge in T€):

	Ergebnis 2020	fortgeschr. Ansatz 2021	Ergebnis 2021	Verbesserung/ Verschlechterung
Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	397.229,1	411.248,5	419.725,8	8.477,3
Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	379.478,9	417.659,3	393.168,8	24.490,4
Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.750,2	./. 6.410,8	26.557,0	32.967,8
Zinsen und sonstige Finanzerträge	1,2	0,7	0,6	./. 0,1
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	290,8	376,8	373,4	3,4
Finanzergebnis	./. 289,6	./. 376,1	./. 372,8	3,4
Ordentliches Ergebnis	17.460,6	./. 6.786,9	26.184,2	32.971,1
Außerordentliche Erträge	9,4	1.167,5	1.163,0	./. 4,6
Außerordentliche Aufwendungen	0,2	1.270,7	1.257,6	13,2
Außerordentliches Ergebnis	9,1	./. 103,2	./. 94,6	8,6
Gesamtergebnis	17.469,7	./. 6.890,1	26.089,7	32.979,8

Es ist ein Gesamtüberschuss von 26.089,7 T€ entstanden. Dieser resultiert vor allem aus einem Überschuss des ordentlichen Ergebnisses von 26.184,2 T€. Das bedeutet, dass der Landkreis seine laufenden Aufwendungen durch laufende Erträge decken konnte.

Der Fehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis von 94,6 T€ minderte den Gesamtüberschuss leicht.

4.3.1 Ordentliches Ergebnis

In der Ergebnisrechnung wird zwischen einem ordentlichen und einem außerordentlichen Ergebnis unterschieden. Dem ordentlichen Ergebnis sind alle im jeweiligen Haushaltsjahr normalerweise anfallenden Erträge und Aufwendungen zuzuordnen.

Bei der Planung des Haushaltes 2021 wurde im ordentlichen Ergebnis von einem Defizit in Höhe von 6.233,4 T€ ausgegangen.

Unter Berücksichtigung aller haushaltsrechtlich zulässigen und vorgenommenen Erhöhungen der Ermächtigungsansätze durch

- Fortschreibung der Ertragsansätze,
- Bewilligung überplanmäßiger oder außerplanmäßiger Aufwendungen,

- Übertragung von Aufwandsermächtigungen aus dem Vorjahr

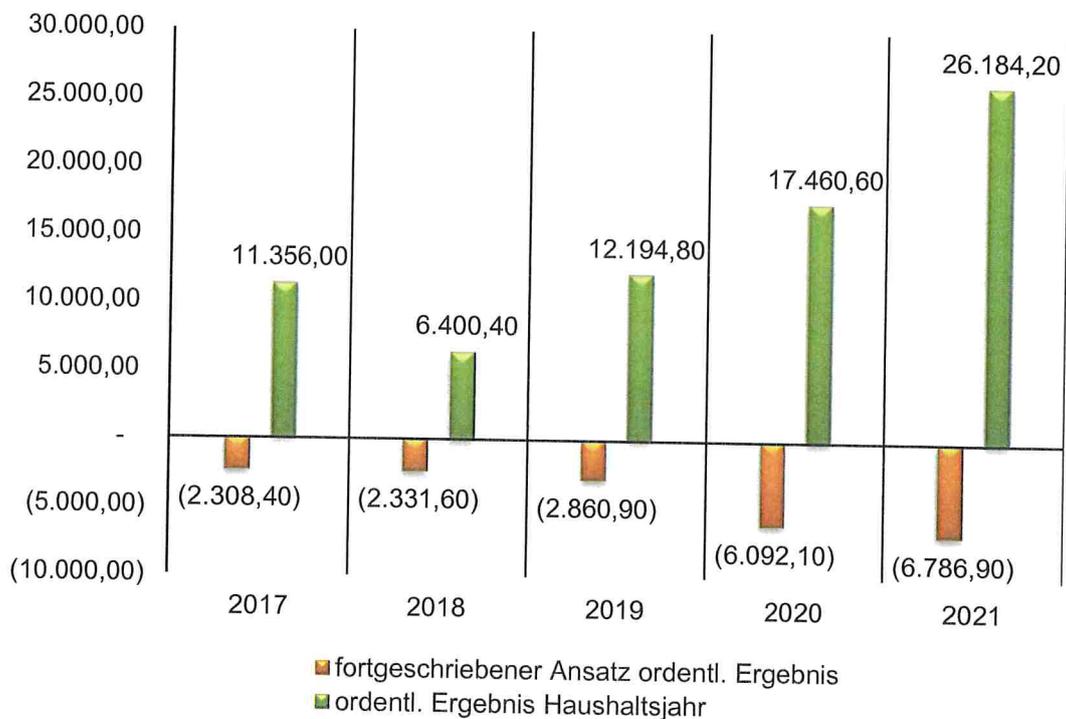
ergab sich ein voraussichtlicher Fehlbedarf von 6.786,9 T€.

Demgegenüber weist das ordentliche Ergebnis einen tatsächlichen Überschuss von 26.184,2 T€ aus.

Damit wurde gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz ein um 32.971,1 T€ besseres Ergebnis erwirtschaftet als vorgesehen.

Die nachfolgende Darstellung enthält zur Veranschaulichung den Plan-Ist-Vergleich des ordentlichen Ergebnisses der letzten fünf Jahre (Beträge in T€):

Plan-Ist-Vergleich



Die Darstellung macht deutlich, dass die Diskrepanz zwischen dem geplanten und dem tatsächlichen ordentlichen Ergebnis in den letzten Jahren stark zugenommen hat.

Die positive Entwicklung wurde im Wesentlichen durch folgende Faktoren bewirkt:

- Zunahme der Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben 376,6 T€,
- Erhöhung der sonstigen Transfererträge 956,5 T€,
- Mehrerträge bei öffentlich-rechtlichen Entgelten 2.639,9 T€,
- Steigerung sonstiger ordentlicher Erträge (inkl. Auflösung Rückstellung für Altlastensanierung chemische Reinigung Angermünde in Höhe von 12,5 Mio. €) 19.813,5 T€,
- nicht in Anspruch genommene Personalaufwendungen 6.132,4 T€,
- Minderung des Versorgungsaufwandes 63,7 T€,

- | | |
|---|--------------|
| - geringere Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen | 7.215,5 T€, |
| - Reduzierung der Transferaufwendungen | 12.641,5 T€, |
| - weniger sonstige ordentliche Aufwendungen | 287,3 T€. |

Den positiven Einflüssen entgegen wirkten jedoch nachstehende Faktoren:

- | | |
|---|-------------|
| - Rückgang bei Erträgen aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen | 6.405,9 T€, |
| - Abnahme der privatrechtlichen Erträge | 165,6 T€, |
| - Minderung der Kostenerstattungen und -umlagen | 8.737,7 T€, |
| - höhere Abschreibungen | 1.850,0 T€. |

Nicht alle Minderaufwendungen stellen auch tatsächliche Einsparungen dar. Durch die Übertragung von Aufwandsermächtigungen nach 2022 in Höhe von 2.878,3 T€ liegt lediglich eine zeitliche Verschiebung in ein anderes Haushaltsjahr vor. Nähere Erläuterungen zu den übertragenen Haushaltsermächtigungen erfolgen unter Punkt 4.7 dieses Berichtes.

4.3.2 Außerordentliches Ergebnis

Alle auf unvorhersehbaren, seltenen und ungewöhnlichen Vorgängen von wesentlicher finanzieller Bedeutung beruhenden Erträge und Aufwendungen sowie die aus der Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten, Bauten und Finanzanlagen sind im außerordentlichen Ergebnis zu erfassen. Letztere fließen jedoch nur in der Höhe in das außerordentliche Ergebnis ein, wie der Verkaufserlös vom ausgewiesenen Buchwert des Vermögensgegenstandes abweicht.

Bei der Planung wurde von einem negativen außerordentlichen Ergebnis von 10,0 T€ ausgegangen.

Unter Berücksichtigung aller haushaltsrechtlich zulässigen und vorgenommenen Erhöhungen der Ermächtigungsansätze durch

- Fortschreibung der Ertragsansätze und
- Bewilligung überplanmäßiger oder außerplanmäßiger Aufwendungen

ergab sich ein voraussichtlicher Fehlbedarf von 103,2 T€.

Im Jahresabschluss 2021 entstand letztendlich ein außerordentlicher Fehlbetrag von 94,6 T€.

Damit wurde gegenüber dem Planansatz ein um 8,6 T€ besseres Ergebnis erwirtschaftet als vorgesehen.

Das ordentliche Ergebnis wurde korrekt vom außerordentlichen Ergebnis abgegrenzt.

4.4 Finanzrechnung

Die Gesamtf finanzrechnung bildet die Veränderung des Bestandes an liquiden Mitteln innerhalb eines Rechnungsjahres ab. In ihr sind alle im Haushaltsjahr tatsächlich eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen getrennt voneinander auszuweisen. Sie widerspiegelt alle Einzahlungen und Auszahlungen aus

- laufender Verwaltungstätigkeit,
- Investitionstätigkeit,
- Finanzierungstätigkeit und
- der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven.

Die folgende Übersicht zeigt eine zusammengefasste Darstellung der Finanzrechnung (Beträge in T€):

	Ergebnis 2020	fortgeschr. Ansatz 2021	Ergebnis 2021	Verbesserung/ Verschlechterung
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	379.137,5	402.051,9	396.726,2	./. 5.325,7
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	362.030,3	416.748,0	377.464,0	39.283,9
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.107,2	./. 14.696,1	19.262,1	33.958,2
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	13.719,7	129.613,1	54.308,3	./. 75.304,8
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	17.176,5	148.757,8	60.804,4	87.953,4
Saldo aus Investitionstätigkeit	./. 3.456,8	./. 19.144,7	./. 6.496,1	12.648,7
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	13.650,3	./. 33.840,8	12.766,1	46.606,9
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,0	0,0	0,0	0,0
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	386,5	284,1	284,1	0,0
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	./. 386,0	./. 284,1	./. 284,1	0,0
Veränderung Bestand an eigenen Zahlungsmitteln	13.263,9	./. 34.124,9	12.482,0	46.606,9
Bestand Zahlungsmittel am Anfang des HHJ	40.706,4	0,0	54.831,4	54.831,4
Bestand fremde Finanzmittel	861,1	0,0	./. 788,4	./. 788,4
Bestand Zahlungsmittel am Ende des HHJ	54.831,4	./. 34.124,9	66.524,9	100.649,9

Bei der Planung des Haushaltes 2021 wurde von einer Minderung des Bestandes an eigenen Zahlungsmitteln von 14.376,0 T€ ausgegangen.

Unter Berücksichtigung aller haushaltsrechtlich zulässigen und vorgenommenen Erhöhungen der Ermächtigungsansätze durch

- Fortschreibung der Einzahlungsansätze,
- Bewilligung überplanmäßiger oder außerplanmäßiger Auszahlungen,
- Übertragung von Auszahlungsermächtigungen aus dem Vorjahr

erhöhte sich der voraussichtliche Finanzmittelabfluss auf 34.124,9 T€.

In der Finanzrechnung ergab die Verbuchung aller Finanzvorfälle jedoch eine Erhöhung der eigenen liquiden Mittel um 12.482,0 T€.

Damit wurden 46.606,9 T€ weniger ausgezahlt bzw. mehr vereinnahmt als vorausgesehen.

Die Verbesserung des Ergebnisses der Finanzrechnung wurde unter anderem bewirkt durch:

- Zunahme bei Ausgleichsleistungen nach dem brandenburgischen Finanzausgleichsgesetz (überwiegend aus Weitergabe Wohngeldvorteil) 440,4 T€,
- gesunkene sonstige Transfereinzahlungen 802,6 T€,
- höhere öffentlich-rechtliche Entgelte 1.967,4 T€,
- Steigerung der sonstigen Einzahlungen 666,0 T€,
- geringere Personalauszahlungen 6.642,8 T€,
- Einsparung bei Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen 10.327,6 T€,
- weniger Transferauszahlungen 19.040,2 T€,
- Verringerung sonstiger Auszahlungen aus laufender Verwaltung 3.261,7 T€,
- Mehreinzahlungen aus der Veräußerung von übrigem Sachanlagevermögen 12,5 T€,
- Reduzierung der Auszahlungen für Baumaßnahmen 14.165,0 T€,
- geringere Zuschüsse zu Investitionen Dritter (davon aus Breitbandausbau 61.030,9 T€) 62.149,1 T€,
- Minderauszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen 816,6 T€,
- nicht erfolgter Erwerb von Grundstücken 143,6 T€,
- Abnahme der Auszahlungen für den Erwerb von übrigem Sachanlagevermögen 10.679,0 T€.

Gegenteilig haben sich jedoch auch folgende geringere Einzahlungen ausgewirkt:

- Verschlechterung der Zuwendungen und allgemeinen Umlagen 6.849,7 T€,
- Mindereinzahlungen privatrechtlicher Leistungsentgelte 180,2 T€,
- Rückgang bei Kostenerstattungen und -umlagen 2.172,7 T€,
- weniger Investitionszuwendungen (davon aus Breitbandausbau 60.231,9 T€) 75.312,9 T€.

Zusammenfassend ist jedoch festzuhalten, dass nicht alle Minderauszahlungen in der Finanzrechnung auch tatsächliche Einsparungen darstellen. So wurden z. B. durch die Übertragung von Auszahlungsermächtigungen in das Folgejahr bereits 37.018,0 T€ sowohl für die Verwaltungs- als auch die Investitionstätigkeit des Jahres 2022

gebunden. Diese Auszahlungen waren bereits in 2021 geplant, wurden aber nicht vorgenommen.

Zum 31.12.2021 betrug der Kassenbestand 66.524,9 T€.

Vom bilanzierten Betrag des Kassenbestandes wurden durch die Übertragung von Haushaltsermächtigungen in das Jahr 2022 bereits Mittel in oben genannter Höhe gebunden (siehe auch Punkt 4.7 dieses Berichtes).

Des Weiteren sind im Kassenbestand laut Finanzrechnung fremde Finanzmittel in Höhe von ./. 788,4 T€ ausgewiesen. Bei diesem Betrag handelt es sich jedoch lediglich um die Veränderung des Bestandes gegenüber dem Vorjahr und nicht um deren tatsächliche Höhe. Anhand der in der Bilanz unter den sonstigen Vermögensgegenständen/sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesenen Beständen ergibt sich ein tatsächlicher Bestand an fremden Finanzmitteln in Höhe von ./. 7,8 T€. Darin enthalten sind neben durchlaufenden Geldern (z. B. Unterhaltsvorschuss, für Angelegenheiten des Jagd- und Fischereirechts, Kriegsgräberfürsorge) und Beträgen aus ungeklärten Vorgängen auch Mittel aus ausgereichten Vorschüssen und Handvorschüssen, vor allem für die Barscheckkonten des Jobcenters und des Sozialamtes.

Gemeinsam mit dem Amt für Finanzen wird an einer eindeutigen Darstellung der fremden Finanzmittel in der Finanzrechnung gearbeitet.

Der Saldo aus den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Cashflow) stellt eine Schlüsselgröße für die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Kommune dar. Er zeigt an, ob und in welchem Umfang Finanzmittel aus der laufenden Verwaltungstätigkeit für die Selbstfinanzierung des Anlagevermögens, zur Schuldentilgung und zur Verstärkung der Liquiditätsreserven verfügbar sind.

Ein negativer Cashflow deutet darauf hin, dass die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

- durch eine Veräußerung von Vermögen,
- durch Verzicht auf Investitionen,
- durch Neuverschuldung,
- durch den Abbau der Liquiditätsreserven

finanziert wurden.

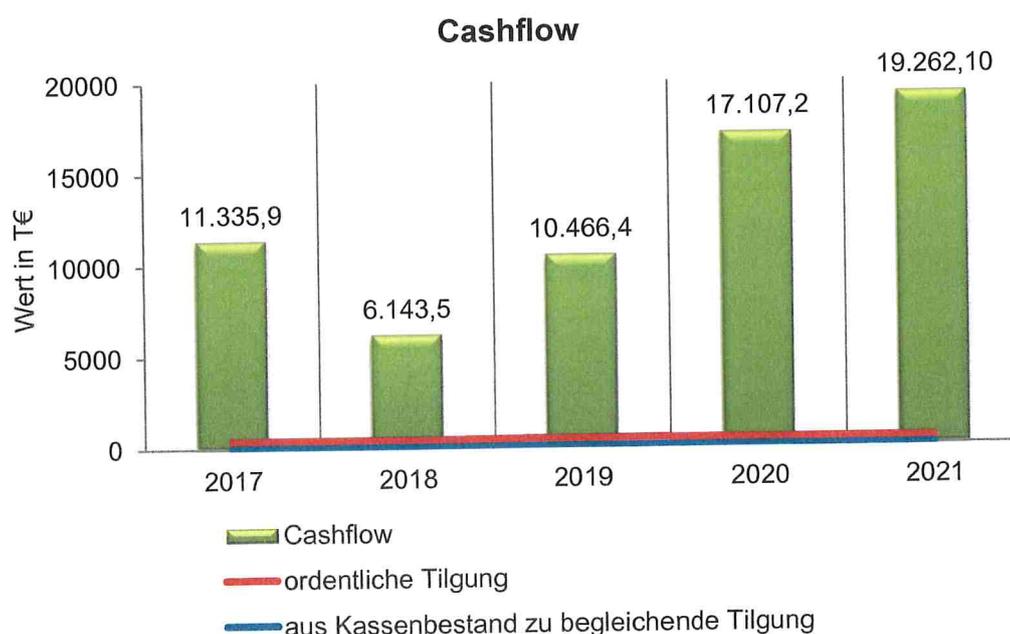
Ein ausgeglichener Cashflow zeigt an, dass die Kommune zum Ausgleich der laufenden Zahlungsverpflichtungen auf die Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven oder die Aufnahme von Kassenkrediten verzichten konnte. Damit wird verdeutlicht, dass sich der Handlungsspielraum für künftige Generationen nicht durch die Finanzierung der laufenden Verwaltungstätigkeit verringert hat.

Ein positives Finanzergebnis eröffnet die Möglichkeit, Kredittilgungen und künftig notwendige Investitionen ganz oder zum Teil zu finanzieren, ohne den vorhandenen Bestand an liquiden Mitteln in Anspruch nehmen zu müssen.

Mit einem Wert von 19.262,1 T€ ist der Cashflow des Jahres 2021 positiv. Das bedeutet, dass die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ausgereicht haben, um die laufenden Auszahlungen der Verwaltungstätigkeit vollständig zu decken. Darüber hinaus wurden die ordentliche Tilgung und außerdem Eigenmittel für die Finanzierung von Investitionen und den Liquiditätsaufbau erwirtschaftet.

Der Cashflow des Landkreises Uckermark hat sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt (Werte in T€):

	2017	2018	2019	2020	2021
Cashflow	11.335,9	6.143,5	10.466,4	17.107,2	19.262,1
ordentliche Tilgung	376,9	426,8	401,8	386,5	284,1
aus Kassenbestand zu begleichende Tilgung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
erwirtschaftet zum Liquiditätsaufbau oder zur Finanzierung von Investitionen	10.959,0	5.716,7	10.064,6	16.720,7	18.978,0



Die liquiden Mittel wurden, soweit nicht benötigt, sicher angelegt. Die Aufnahme von Kassenkrediten zur Gewährleistung der rechtzeitigen Leistung von Ausgaben war zu keinem Zeitpunkt notwendig.

Wie bereits für die Jahresabschlüsse 2019 und 2020 festgestellt wurde, erfolgten auch im Haushaltsjahr 2021 sämtliche Auszahlungen für den Erwerb von z. B. technischen Geräten, Hard- und Software, Mobiliar, im Produkt 24330 (aufgrund von Strukturänderungen vorher Produkt 11160) und nicht bei der jeweiligen Schule, für die die Leistung erbracht wurde. Durch diese Verfahrensweise geben die

Teilfinanzrechnungen der Schulen eine falsche Aussage über getätigte investive Auszahlungen wider.

Die beschafften Anlagegüter werden in der Anlagenbuchhaltung produktgenau erfasst, sodass die Abschreibungen der Investitionen in den einschlägigen Teil-Ergebnisrechnungen abgebildet werden.

W Die produktgenaue Darstellung der Auszahlungen ist künftig sicherzustellen.

Zu den übrigen Einzahlungen und Auszahlungen haben sich keine Bemerkungen ergeben.

4.5 Vergaben

Gemäß § 30 KomHKV sind öffentliche Aufträge in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu vergeben.

Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine öffentliche Ausschreibung oder beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Leistungen nach einem von ihm aufgestellten und abschließend festgelegten Leistungsverzeichnis auszuschreiben und zu bewerten. Sind keine besonderen Zuschlagskriterien dokumentiert, ist der Preis das einzige Zuschlagskriterium.

Mit § 102 BbgKVerf wurde dem Rechnungsprüfungsamt unter anderem die Prüfung der Einhaltung dieser Vorschrift übertragen. Umfang und Art der erforderlichen Prüfungshandlungen legt das Amt nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 103 Abs.1 BbgKVerf) selbst fest.

In Ausübung dieses Ermessens hat das Rechnungsprüfungsamt entschieden, Vergabedokumentationen für Bauleistungen (VOB) und Leistungen (VOL) mit einem Nettoauftragswert über 15,0 T€ sowie für freiberufliche Leistungen mit einem Nettoauftragswert über 50,0 T€ vor Zuschlagserteilung zu prüfen. Diese Werte widerspiegeln sich in der Dienstanweisung 2/2011 (Vergabeordnung) des Landkreises Uckermark. Ausgenommen sind Aufträge, deren Erteilung keinen Aufschub dulden (z. B. bei Havarien).

Im Jahr 2021 wurden dem Rechnungsprüfungsamt mit einer Leistungssumme von insgesamt zur Prüfung vorgelegt.

123 Vergaben
28,5 Mio. €

	Anzahl	Auftragssumme in T€
Amt für Kreisentwicklung, Bau und Liegenschaften		
offenes Verfahren	2	192,1
öffentliche Ausschreibung	43	11.711,7
beschränkte Ausschreibung	1	132,2
freihändige Vergabe/Verhandlungsvergabe	13	1.034,3
Gesamt	59	13.070,3
Jobcenter		
offenes Verfahren	9	7.590,0
öffentliche Ausschreibung	3	1.526,6
Gesamt	12	9.116,6
Amt für Technische Dienste und Digitalisierung		
Verhandlungsverfahren	1	427,5
öffentliche Ausschreibung	11	773,4
Verhandlungsvergabe	13	784,5
Gesamt	25	1.985,5
Sozialamt		
offenes Verfahren	1	1.831,0
Gesamt	1	1.831,0
Gesundheits- und Veterinäramt		
öffentliche Ausschreibung	8	655,0
beschränkte Ausschreibung	1	565,3
Verhandlungsvergabe	1	73,0
Gesamt	10	1.293,3
Bildungsamt		
offenes Verfahren	2	466,3
öffentliche Ausschreibung	1	80,8
Verhandlungsvergabe	7	299,4
Gesamt	10	846,5
Landwirtschafts- und Umweltamt		
beschränkte Ausschreibung	1	40,0
freihändige Vergabe/Verhandlungsvergabe	4	266,0
Gesamt	5	306,0
Beteiligungsmanagement		
Verhandlungsvergabe	1	28,4
Gesamt	1	28,4

Soweit sich Beanstandungen und Hinweise ergeben haben, wurden sie den einzelnen Prüfungsvorgängen beigefügt, in monatlichen Prüfberichten erfasst und dem jeweils zuständigen Beigeordneten zur Kenntnis gegeben.

Der Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung wurde über die vorgenommenen Vergabeprüfungen, Visakontrollen und thematischen Prüfungen sowie die festgestellten Beanstandungen und gegebenen Hinweise informiert.

4.6 Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen sowie Auszahlungen

Grundsätzlich dürfen Aufwendungen und Auszahlungen nur im Rahmen der geplanten Haushaltsansätze geleistet werden. Ergeben sich im Verlauf der Haushaltsführung davon Abweichungen, dürfen hierfür Mittel nur bereitgestellt werden, wenn sie

- unabweisbar (sachlich dringlich und zeitlich unaufschiebbar) sind und
- die Deckung gewährleistet ist.

Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer, soweit der Kreistag in der Haushaltssatzung keine anderen Regelungen trifft.

In der Haushaltssatzung des Landkreises Uckermark hat sich der Kreistag für folgende Mehraufwendungen bzw. -auszahlungen, die nicht innerhalb eines Budgets gedeckt werden können, die vorherige Zustimmung vorbehalten:

- | | |
|---|-----------|
| - für Personalaufwendungen/ -auszahlungen | 200,0 T€, |
| - für Vorsorgeaufwendungen | 200,0 T€, |
| - für Transferaufwendungen/ -auszahlungen | 200,0 T€, |
| - für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen | 100,0 T€, |
| - für Auszahlungen der Finanzierungstätigkeit | 50,0 T€. |

Für alle übrigen Aufwendungen und Auszahlungen gilt eine Wertgrenze von 50,0 T€, ab der sie einer vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen.

Die Erarbeitung einer Nachtragssatzung ist erforderlich bei:

- der Erhöhung des voraussichtlichen Fehlbetrags um 2 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen (8.026,1 T€),
- bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder -auszahlungen in Höhe von 1 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen (4.013,1 T€),
- zusätzlichen investiven Einzelauszahlungen ab 400,0 T€,

Der Landkreis Uckermark hat von § 23 KomHKV abweichende Budgetregelungen getroffen. Darüber hinaus hat er Deckungskreise gebildet, die Abweichungen bei den einzelnen sachlich zusammenhängenden Konten produktunabhängig untereinander ausgleichen sollen. Damit gelten Planabweichungen sowohl innerhalb der Teilhaushalte als auch teilweise übergreifend nicht als überplanmäßig und das oben beschriebene, unter Umständen aufwändige Verfahren zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel muss nicht in Gang gesetzt werden.

Sofern Beschlüsse des Kreistages zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen notwendig waren, wurden diese eingeholt.

Die übrigen geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wurden dem Kreistag ordnungsgemäß zur Kenntnis gegeben.

Die Erarbeitung einer Nachtragsatzung war nicht erforderlich.

4.7 Übertragung von Haushaltsermächtigungen

Die Haushaltssatzung gilt laut § 65 Abs. 3 BbgKVerf für das Haushaltsjahr. Dies gilt auch bei einer für zwei Jahre beschlossenen Haushaltssatzung, da die Festsetzungen hier nach Jahren getrennt erfolgt sind.

Gemäß § 24 KomHKV können Ermächtigungen für Aufwendungen und für Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie aus der Finanzierung ganz oder teilweise übertragen werden. Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit bleiben dann längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar und erhöhen die Ermächtigungsansätze.

Ermächtigungen für Investitionsauszahlungen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.

Übertragene Ermächtigungen stellen eine Vorbelastung des folgenden Haushaltsjahres dar. Die einzelnen Übertragungen sind im Anhang aufgeführt.

Die Übertragbarkeit nach § 24 KomHKV bezieht sich immer auf den einzelnen Haushaltsansatz, ein Budgetüberschuss als Gesamtbetrag o.ä. kann nicht übertragen werden. Höchstbetrag für die Übertragung ist der auf dem jeweiligen Produktkonto noch vorhandene Ansatz.

Das Haushaltsjahr 2022 ist wie folgt vorbelastet:

im Ergebnishaushalt

- mit Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2.878,3 T€,

im Finanzhaushalt

- mit Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 12.983,4 T€,
- mit Auszahlungen für im Jahr 2021 nicht begonnene
oder beendete Investitionen 24.034,7 T€,
- mit Auszahlungen für die Finanzierungstätigkeit 0,0 T€.

Die Ermächtigung zur Übertragung von Haushaltsansätzen besteht laut § 24 KomHKV ausschließlich für Aufwendungen und Auszahlungen. Eine Übertragung von Ertrags- bzw. Einzahlungsansätzen ist nicht vorgesehen, da die Verwaltung nach § 27 KomHKV Erträge und Einzahlungen anzunehmen hat, wenn sie ihr zustehen. Im Gegensatz zu den Aufwendungen und Auszahlungen bedarf es dazu keines Planansatzes.

Entgegen diesen Regelungen hat der Landkreis Uckermark laut Anhang Übertragungen für Einzahlungsermächtigungen aus Fördermitteln und Investitionszuwendungen zur Refinanzierung von Auszahlungen in Höhe von 16.667,2 T€ vorgenommen. Als Grund für diese Verfahrensweise wird durch die Kämmerei eine bessere Übersicht bei zu leistenden Auszahlungen, denen zweckgebundene Einzahlungen gegenüberstehen, angeführt. Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt, im Anhang verbale Ausführungen aufzunehmen, die darstellen, wie die übertragenen Haushaltsermächtigungen im kommenden Jahr gedeckt werden.

Eine Überprüfung der in den Fachämtern vorliegenden Fördermittelzusagen/-bescheide wurde nicht vorgenommen, da keine Notwendigkeit besteht, Einzahlungsansätze in das nächste Haushaltsjahr vorzutragen.

Bei vorliegenden Fördermittelbescheiden sollte, wie in den Punkten 4.2.1 (Aktiva) und 4.2.2 (Passiva) beschrieben, verfahren werden.

Die übrigen Übertragungen sind aus dem vorhandenen Kassenbestand zu begleichen.

4.8 Rechenschaftsbericht

Im Rechenschaftsbericht wird über den Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage des Landkreises berichtet. Der Landkreis Uckermark hat seinen Bericht so gefasst, dass dem Leser ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt wird.

Wichtige Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen wurden erläutert. Die Abschlussrechnungen wurden bewertet. Das trifft insbesondere auf die Gesamtergebnisrechnung und die Gesamtfinanzrechnung zu.

Wichtige Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen wurden erläutert. Die Abschlussrechnungen wurden bewertet. Das trifft insbesondere auf die Gesamtergebnisrechnung und die Gesamtfinanzrechnung zu.

Aussagen zu den Ergebnissen der einzelnen Teilhaushalte wurden nicht getroffen. Diese sind jedoch für einen umfassenden Überblick unumgänglich. Da der Landkreis Uckermark eine Vielzahl an Produkten und somit auch Teilhaushalten hat, würde das Rechnungsprüfungsamt eine Bewertung auf der Ebene der Produktbereiche als ausreichend ansehen.

Als Grundlage zur Planung und Steuerung des Haushalts sind nach § 14 Abs. 3 KomHKV Ziele und Kennzahlen zu bestimmen. Sie sollen Erfolgskontrollen hinsichtlich des Ressourcenaufkommens und -verbrauchs ermöglichen. Diese Ziele sind zwischen Kreistag und Verwaltung zu vereinbaren und es ist darauf zu achten, dass sie realistisch, erreichbar und messbar sind.

Abrechenbare Kennzahlen zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Landkreises bezüglich der Auftragserfüllung und Wirtschaftlichkeit sind im Haushaltplan enthalten. Im Rechenschaftsbericht wurde allerdings nicht über das Erreichen der Leistungsmengen und Kennzahlen berichtet.

Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind und zu erwartende mögliche Risiken von besonderer Bedeutung wurde berichtet. Die Risikoabschätzung ist ordnungsgemäß erfolgt.

4.9 Anhang

Dem Jahresabschluss sind als Anlagen beizufügen:

1. der Anhang
2. die Anlagenübersicht
3. die Forderungsübersicht
4. die Verbindlichkeitenübersicht
5. der Beteiligungsbericht.

Die Anhangsangaben ergeben sich aus § 58 KomHKV. Die Funktion des Anhangs besteht darin, die im Rahmen des Jahresabschlusses mit der Bilanz sowie der Ergebnis- und Finanzrechnung zur Verfügung gestellten Informationen durch Erläuterungen zu ergänzen. Bei den Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung und den Posten der Bilanz ist auf wesentliche Abweichungen zum Vorjahr einzugehen. Weiterhin sind das außerordentliche Erträge und Aufwendungen sowie das periodenfremde Ergebnis hinsichtlich ihres Betrages und ihrer Art zu erläutern.

Die nach § 58 KomHKV darzustellenden Pflichtangaben sind im Anhang vollständig enthalten. Sie stimmen mit den Prüfungsergebnissen überein.

Die durch Inventarfortschreibung ermittelten Daten des Vermögens und der Schulden spiegeln sich sowohl in der Bilanz als auch in der Anlagen-, der Forderungs- und der Verbindlichkeitenübersicht wider. Die Übersichten wurden ordnungsgemäß erarbeitet. Die in ihnen enthaltenen Angaben stimmen mit den Werten in der Bilanz überein.

Letztlich ist dem Jahresabschluss nach § 82 Abs. 2 Nr. 5 BbgKVerf ein Beteiligungsbericht beizufügen. Dieser liegt vor und wurde zur Kenntnis genommen, jedoch keiner näheren Prüfung unterzogen.

5 Entlastungsvorschlag

Durch das Rechnungsprüfungsamt wird bestätigt, dass der Entwurf des Jahresabschlusses den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises widerspiegelt.

Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Entwurf des Jahresabschlusses, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Landkreises Uckermark und stellt Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der Entwurf des Jahresabschlusses kann durch die Landrätin wie geprüft festgestellt und dem Kreistag zugeleitet werden.

Das Rechnungsprüfungsamt schlägt dem Kreistag vor, den Jahresabschluss 2021 zu beschließen sowie in einem gesonderten Beschluss der Landrätin Entlastung zu erteilen.



Ralf Meier
Amtsleiter

- Anlage 1 Bilanz zum 31.12.2021
- Anlage 2 Stellungnahme der Landrätin

